

Sozialverwaltung

Aufgaben	Zi.	Name	☎	E-Mail-Adresse
Sekretariat	577	Fr. Wimmer Fr. Felber	-393	vorzimmersg24@kreis-fs.de
Sachgebietsleitung	575	Hr. Wagensonner	-721	werner.wagensonner@kreis-fs.de
Stellvertretende Sachgebietsleitung	631	Fr. Keller	-380	melanie.keller@kreis-fs.de
Haushalt, Rechtsmittel	579	Hr. Scherk	-284	roland.scherk@kreis-fs.de
Sozialverwaltung	Fax: 08161/600-385		(Ausnahme: BAföG Fax: 08161/600-650)	

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist zum 01.08.2019 das Erfordernis einer (schriftlichen) Antragstellung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entfallen. Um dennoch die für eine Bearbeitung der Leistungen erforderlichen Angaben zu erhalten, steht unser Formblatt "Bildung und Teilhabe: Antrag/Anzeige eines Bedarfs" zur Verfügung. Ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht für Kinder und Jugendliche aus Familien, die eine der nachfolgend genannten Sozialleistungen beziehen:

- ❖ Lasten-/Mietzuschuss nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- ❖ Kinderzuschlag (BKGG)
- ❖ Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- ❖ Sozialhilfe: Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
- ❖ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das Bildungspaket gilt für bedürftige Kinder und Jugendliche, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Im Rechtskreis SGB XII und AsylbLG sind der Bezug einer Ausbildungsvergütung sowie die Altersgrenze von 25 Jahren irrelevant. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. Musikschule oder Sportverein) werden in allen Rechtskreisen zwar unabhängig vom Erhalt einer Ausbildungsvergütung, jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Im Bildungs- und Teilhabepaket sind im Einzelnen folgende Leistungen berücksichtigt:

- ❖ Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten (ausgenommen Taschengeld) für Tagesausflüge und mehrtägige Fahrten von Schule und Kindertageseinrichtung
- ❖ Pauschalbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- ❖ Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder im Kindergarten/in der Kinderkrippe (nicht bei Besuch eines Hortes!)
- ❖ Kostenübernahme für eine erforderliche Lernförderung (Nachhilfeunterricht), wenn nach Einschätzung der Lehrkraft das Erreichen der wesentlichen Lernziele (Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau) ohne eine ergänzende außerschulische Lernförderung nicht möglich ist; eine Versetzungsgefährdung muss hierfür nicht zwingend vorliegen.
- ❖ Kostenübernahme für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule, wenn die Beförderung notwendig ist und die Kosten hierfür nicht von Dritten übernommen werden (kein Eigenanteil mehr zu leisten).
- ❖ Leistungen in Höhe von pauschal 15,00 €/Monat für die Teilnahme an kostenpflichtigen Freizeitaktivitäten (z. B. Musikschule, Sportverein) sowie Zuschüsse zu weiteren Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Freizeitaktivität stehen (z. B. Ausrüstungsgegenstände, Vereinsausflüge), vorausgesetzt, die Eigenfinanzierung solcher Kosten ist nicht zumutbar.

Aufgaben	Zi.	Name	☎	E-Mail-Adresse
Gruppenleitung	631	Fr. Keller	-380	melanie.keller@kreis-fs.de
Sachbearbeitung	627	Fr. Ilmberger	-384	claudia.ilmberger@kreis-fs.de
Sachbearbeitung	625	Fr. Brunner	-593	michaela.brunner@kreis-fs.de
Sachbearbeitung	625	Fr. Dorn	-381	andrea.dorn@kreis-fs.de

SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit / Bestattungskosten/ Ukrainehilfe

❖ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine eigenständige vorrangige Leistung innerhalb des Sozialhilferechts. Sie springt – unabhängig von einer vorherigen Beitragszahlung zur Rentenversicherung - immer dann ein, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Grundsicherung nach dem SGB XII kann für Personen gewährt werden, die die Altersgrenze erreicht haben. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, gelten die im Gesetz angegebenen Altersgrenzen. Leistungsberechtigt ist auch, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll erwerbsgemindert ist und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

❖ Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII kann gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Grundsicherung, aber auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Bürgergeld) besteht, d. h. im Wesentlichen, wenn jemand außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diese Erwerbsminderung muss länger als 6 Monate, aber nicht auf Dauer vorliegen.

❖ Hilfen zur Gesundheit

Hilfen zur Gesundheit kann man erhalten, wenn man nicht krankenversichert ist und die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit werden die Leistungen im gleichen Umfang gewährt, wie sie von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden.

❖ Bestattungskosten

Die Kosten einer Bestattung können übernommen werden, soweit dies den zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichteten – meist Verwandte des Verstorbenen – nicht zuzumuten ist.

❖ Hilfe zur Pflege

Für die ambulante Hilfe zur Pflege ist seit 01.01.2019 der Bezirk Oberbayern zuständig. Falls keine Pflegeversicherung besteht bzw. die Leistungen der Pflegeversicherung und das Einkommen/Vermögen nicht ausreicht, die erforderliche Pflege zu finanzieren, wenden Sie sich bitte an den Bezirk Oberbayern, Prinzregentenstr. 14, 80538 München, Telefon: 089/2198-21010 oder -21011, E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Für Altenheimfälle ist ebenfalls der Bezirk Oberbayern zuständig.

Aufgaben	Zi.	Name	☎	E-Mail-Adresse	
Gruppenleitung Grundsicherung/HLU/Hilfe zur Gesundheit	Q-Schauen	631	Fr. Keller	-380	melanie.keller@kreis-fs.de
Grundsicherung/HLU/ Hilfe zur Gesundheit	A - Gal	626	Fr. Krojer	-388	isabella.krojer@kreis-fs.de
Grundsicherung/HLU/ Hilfe zur Gesundheit	Li - Mitte	626	Fr. Fohrmann	-396	saskia.fohrmann@kreis-fs.de

Grundsicherung/HLU/ Hilfe zur Gesundheit (Mo-Di, Do-Fr)	Mittf - P	629	Fr. Erbe-Ihre	-398	beate.erbe-ihre@kreis-fs.de
Grundsicherung/HLU/ Hilfe zur Gesundheit	Schaeueo - Z	629	Fr. Weilermann	-491	bettina.weilermann@kreis-fs.de
Grundsicherung	Gam - lh	625	Fr. Brunner	-593	michaela.brunner@kreis-fs.de
Grundsicherung Ukraine		625	Fr. Dorn.	-381-	andrea.dorn@kreis-fs.de

Hilfen in besonderen Lebenslagen		631	Fr. Keller	-380	melanie.keller@kreis-fs.de
Bestattungskosten		579	Hr. Scherk	-284	roland.scherk@kreis-fs.de
Unterhaltsüberprüfungen, Rechts- behelfe		579	Hr. Scherk	-284	roland.scherk@kreis-fs.de

Staatliches Versicherungsamt (Rentenberatung)

Aufgaben	Zi.	Name	☎	E-Mail-Adresse
Rentenberatung	573	Fr. Dirrigl	-390	ann-kathrin.dirrigl@kreis-fs.de

Auch die Mitarbeiter/innen der Stadt-, Markt- und Gemeindeverwaltungen stehen für alle Fragen rund um die Rente zur Verfügung.

Zusätzlich bietet die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd im Landratsamt Freising jeweils an einem Mittwoch im Monat von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr zusätzlich Beratungstermine in Rentenfragen an. Termine können unter der 0800 1000 480 15 gebucht werden. Hierfür ist die Sozialversicherungsnummer bereitzuhalten. Zum Termin sind die Versicherungsunterlagen sowie ein gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mitzubringen.

Unterhaltssicherung

Zum 01.11.2015 ist ein neues Unterhaltssicherungsgesetz in Kraft getreten. Die Zuständigkeit für die Gewährung von USG-Leistungen ist damit auf die Bundeswehrverwaltung übergegangen.

Für USG-Leistungen ab dem 01.11.2015 ist der Antrag daher beim

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat I 2.3.7
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf zu stellen.

Wohngeldbehörde

Das Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Diesen Zuschuss, der jedoch nur auf Antrag geleistet wird, gibt es als

Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers und als

Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Voraussetzung für den Miet- oder Lastenzuschuss ist, dass der Wohnungsinhaber den Wohnraum selbst bewohnt und die Miete bzw. Belastung dafür aufbringt. Seit 1.1.2005 sind Empfänger von sog. Transferleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe) vom Wohngeld grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Transferleistung berücksichtigt worden sind.

Ob und in welcher Höhe Wohngeldleistungen zustehen, hängt ab von

- ❖ der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder
- ❖ der Höhe des Gesamteinkommens
- ❖ der Höhe der zuschussfähigen Miete oder (z.B. bei Eigenheimen) Belastung

Der Wohngeldantrag ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldbehörde im Landratsamt Freising einzureichen. Die Antragsvordrucke sind auch bei den Gemeinden, Märkten und Städten im Landkreis erhältlich.

Aufgaben	Zi.	Name	☎	E-Mail-Adresse
Teamleitung	622	Hr. Schweiger	-387	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld (Mo-Di)	627	Fr. Diewald	-386	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld (Mo-Do)	624	Fr. Fischer	-389	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld, IKOL, Widersprüche (Di-Fr).	622	Hr. Schweiger	-387	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld	620	Fr. Eckold	-617	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld	622	Fr. Tielmann	-598	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld	620	Fr. Onnich	-683	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de
Wohngeld	624	Fr. Frombeck	-682	wohngeldbehoerde@kreis-fs.de

BAföG

Eine gute Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg. Jede Ausbildung bringt aber auch finanzielle Belastungen mit sich. Eine qualifizierte Ausbildung soll nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern. Ziel der **Ausbildungsförderung (BAföG)** ist es daher, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob die von Ihnen angestrebte Ausbildung nach dem BAföG gefördert werden kann, ist im Wesentlichen von der Beantwortung folgender Fragen abhängig:

- ❖ Ist Ihre Ausbildung förderungsfähig?
- ❖ Erfüllen Sie die persönlichen Förderungsvoraussetzungen?
- ❖ Ist Ihr Ausbildungsbedarf nicht durch Ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen Ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners und Ihrer Eltern gedeckt?

Das **Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, kurz AFBG)** fördert die Vorbereitung auf mehr als 700 Fortbildungsabschlüsse wie Meister/in, Fachwirt/in, Techniker/in, Erzieher/in oder Betriebswirt/in.

Gefördert werden Fortbildungen öffentlicher und privater Träger in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses

liegen. Häufig ist daher eine abgeschlossene Erstausbildung Voraussetzung für die Prüfungszulassung zur Fortbildungsprüfung. Gefördert wird generell eine Aufstiegsfortbildung pro Person.

Darüber hinaus ist die Förderung an bestimmte zeitliche und qualitative Anforderungen gebunden:

- ❖ Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Mindestdauer).
- ❖ Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel je Woche mindestens 25 Unterrichtsstunden an 4 Werktagen (Vollzeit-Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen).
- ❖ Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen monatlich im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden (Teilzeit-Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Teilzeit-Zeitrahmen).
- ❖ Fernlehrgänge können als Teilzeitmaßnahme gefördert werden, wenn sie die Förderungsvoraussetzungen des AFBG erfüllen und zusätzlich den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes entsprechen.
- ❖ Medientgestützte Lehrgänge können ebenfalls gefördert werden, wenn sie durch Präsenzunterricht oder eine diese vergleichbare verbindliche medientgestützte Kommunikation im Umfang von mindestens 400 Stunden ergänzt werden und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Reine Selbstlernphasen sind nicht förderfähig.
- ❖ Förderfähig sind nur Lehrgänge bei zertifizierten Anbietern, die über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Aufgaben		Zi.	Name	☎	E-Mail-Adresse
Fachliche Leitung		575	Hr. Wagensonner	-721	werner.wagensonner@kreis-fs.de
BAföG/AFBG	A - G	621	Fr. Pfnür	-473	rosa-maria.pfnuer@kreis-fs.de
BAföG/AFBG	H – R	625	Fr. Kufer	-474	sandra.kufer@kreis-fs.de
BAföG/AFBG (Mo-Do Vormittag)	S - Z	625	Fr. Huber	-493	daniela.huber@kreis-fs.de
BAföG/AFBG	Fax				

Stand: 06.12.2023